



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0242

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.03.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abfallentsorgung - Überprüfung und Neuausrichtung der Gebührenstruktur
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 16.03.2026

Anlage/n:

0242 - Anlage 1 - Eingabe nach § 24 GO NRW

0242 - Nichtöffentliche Anlage 2

An den Vorsitzenden des
Bürger- und Umweltausschusses
Herrn Andreas Keith
Rathaus

16.03.2026

Bürgereingabe nach § 24 GO NRW
Abfallentsorgung - Überprüfung und Neuausrichtung der Gebührenstruktur

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses,

der Stadtrat hat im Jahr 2022 eine umfassende Neustrukturierung der Abfallentsorgung beschlossen. Ziel dieser Maßnahme war es, die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen und mehr Gebührengerechtigkeit zu erreichen.

Die Neuregelung hat jedoch in der praktischen Umsetzung zu Ungleichbehandlungen und zu höheren Gebühren bei der Finanzierung der Dienstleistungen des Abfallentsorgungssystems geführt.

978.000 Euro Grundgebühren – 30 Millionen Euro Behälter-Gebühren

Die Behälter-Gebühren werden, einfach dargestellt, durch 30 Millionen Euro Dienstleistungskosten des Abfallentsorgungssystems bestimmt und nicht, wie häufig angenommen, durch die Kosten der Restmüllsentsorgung. Berechnungsgrundlage für die Behälter-Gebühren sind das 30 l-Regelvolumen pro Person und die kostenbasierten Dienstleistungen.

Mit 4.339.698 Euro ist die Dienstleistung Restmüllsammmlung lediglich ein Teil des Gesamtsystems, das mit 978.000 Euro Grundgebühren und 30 Millionen Euro Behältergebühren finanziert wird.

Da die Dienstleistungen von allen Bürgerinnen und Bürgern direkt oder indirekt in Anspruch genommen werden, stellt die Kopplung der Dienstleistungskosten an die Behältergebühren wirklich sicher, dass alle Nutzerinnen und Nutzer an der Finanzierung beteiligt werden. Mit dieser Berechnungsmethode wären die Kosten gleichmäßig verteilt, wenn die seit 2023 eingeführte Biotonne nicht gebührenfrei wäre.

Die derzeitige Gebührenstruktur führt dazu, dass die Dienstleistungskosten über die Behältergebühren ungleich verteilt werden.

Umfang der in Gebühren enthaltenen Leistungen

In den Verwaltungsvorlagen „Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren“ wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass über die Gebühren nicht nur der regelmäßige Transport und die Entsorgung der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter finanziert werden, sondern weitere Dienstleistungen abgegolten werden, insbesondere die Dienstleistungen:

Wertstoffsammlung, Sperrmüllsammmlung, Grünschnittsammmlung, Wertstoffzentrum, Altkleidersamm-
lung, Schadstoffannahmestelle, Verbrennungskosten des Müllheizkraftwerks, Beseitigung Wilden Mülls,
Papierkorbentleerung, Restmüllentsorgung, Verwaltungskosten der Stadt sowie mit 3 Millionen Euro die
Dienstleistung Bioabfallsammmlung.

Jährlich fehlen mehr als eine Million Euro Gebühren

Die gebührenfreie Biotonne lässt das Regelvolumen von 30 l auf 20 l und damit die Behälter-Gebühren für die Restmülltonne um 34,49 Euro pro Person reduzieren. Bei geschätzten 15.000 bereitgestellten Biotonnen mit durchschnittlich 2-Personen-Haushalten sind das jährlich mehr als eine Million Euro Gebühren, die dem System fehlen.

Da die Dienstleistungen nicht unbezahlt sein können, müssen die Gebühren-Differenzen von anderen Gebührendzahlern mit höheren Gebühren getragen werden. Zu bedenken ist auch, dass 3 Millionen Euro Dienstleistungskosten „Bioabfallsammlung“ jährlich zu finanzieren sind. Eine stärkere Finanzierungs-beteiligung von Biotonnen-Nutzern wäre wirklich angebracht. Derzeit ist es genau das Gegenteil, was der folgende Gebührenvergleich zeigt:

Restmüllbehälter-Gebühren 2026 für 4-Personen-Musterhaushalte:

ohne Biotonne	413,85 Euro
mit gebührenfreier Biotonne	275,90 Euro

Gebührenvergleich im AVEA-Entsorgungsgebiet

Die Stadt Leverkusen hat die Abfallentsorgung der AVEA GmbH & Co. KG übertragen, an der sie selbst beteiligt ist. Ein Vergleich mit anderen Kommunen im Entsorgungsgebiet der AVEA zeigt, dass die in Leverkusen praktizierte Gebührenregelung – insbesondere die gebührenfreie Biotonne – eine Ausnahme darstellt.

Die folgenden Beispiele aus dem Gebührenvergleich 2025 des Bundes der Steuerzahler NRW verdeutlichen dies anhand des 4-Personen-Musterhaushaltes (120 l, Abfuhr 14-täglich, Gebühren in Euro):

	<u>Restmüll</u>	<u>Bioabfall</u>		<u>Restmüll</u>	<u>Bioabfall</u>
Bergneustadt	213,24	42,20	Burscheid	205,20	69,60
Nümbrecht	220,80	115,20	Lindlar	94,48	100,48
Radevormwald	298,80	86,40	Marienheide	213,24	142,20
Gummersbach	213,24	142,20	B. Gladbach	415,20	42,00
Hückeswagen	227,00	82,80	Wipperfürth	213,24	142,20
Overath	262,80	96,00	Waldbröl	213,24	142,20
Reichshof	243,60	94,80	Wiehl	213,24	142,20
Morsbach	204,00	141,00	Engelskirchen	236,40	75,20

Neuausrichtung der Gebührenstruktur

Vor dem Hintergrund der dargestellten Unterschiede in der Gebührenberechnung und der Gebühren vergleichbarer Kommunen im AVEA-Entsorgungsgebiet erscheint eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen notwendig. Um eine stabile und gerechte Gebührenstruktur sicherzustellen, halte ich es daher für sinnvoll, die Verwaltung zu beauftragen,

- **die seit 2023 angewandte Gebührenberechnung zu überprüfen und dem Bürger- und Umweltausschuss Vorschläge für eine sachgerechte und transparente Neuausrichtung der Gebührenstruktur vorzulegen.**